



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

19. Jahrgang

Halle (Saale), 15. Juli 2022

7

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung der Abteilung Kommunales, Ordnung, Verbraucherschutz und Migration zur Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte von Material der Kategorie 1 und 2 nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)

84

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

86

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der **kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau**

86

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Wittenberg**

87

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Harzer Werke Motorenteknik GmbH in **38889 Blankenburg** auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag in **38889 Blankenburg, Harz**

87

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln e. G. in 38489 Beetzendorf OT Tangeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten von 13.147 m³, zur Biogaserzeugung von 4,18 Mio. Nm³/a, Lagerung von 10,97 t Biogas und anschließender Erzeugung von Strom und Prozesswärme von 4,18 MW in einer in **38489 Beetzendorf OT Tangeln, Altmarkkreis Salzwedel**

88

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schweinemast Gerbisbach GmbH & Co.KG in 39517 Sandbeiendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage als Nebenanlage zu einer Anlage zum Halten von Schweinen von Mastschweinen mit 20.160 Tierplätzen und einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln mit 7962 Tierplätzen in **06917 Gerbisbach, Landkreis Wittenberg**

89

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der VERBIO Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biodieselanlage in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

90

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Wiese-Umwelt-Service GmbH in 07980 Berga / Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Kompostanlage in **39517 Tangerhütte OT Polte, Landkreis Stendal**

91

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage in **06179 Teutschenthal, Landkreis Saalekreis**

91

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Schüssler Novachem GmbH in 06116 Halle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Salzlösungen in **06388 Südliches Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

93

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39221 Bördeland, OT Zens, Salzlandkreis**

93

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Gewässerherstellung im Kiesabbaugebiet Wegeleben auf der Erweiterungsfläche Ostfeld“ in den Landkreisen Harz und Börde

95

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln

96

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 9. Juni 2022 – **Z/233-31030/3/22**

96

Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung des **Jahresabschlusses 2016** und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2016

97

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

97

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung der Abteilung Kommunales, Ordnung, Verbraucherschutz und Migration zur Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte von Material der Kategorie 1 und 2 nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt gibt folgendes bekannt:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (TierNebG-AG LSA) hat das Landesverwaltungsamt für die Dauer vom 01.07.2022 bis zum

31.12.2024 der nachfolgenden Preisliste und den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugestimmt.

Anlage zur Genehmigung über die Preise der SecAnim GmbH für die Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 im Land Sachsen-Anhalt – gültig ab 01.07.2022

Preisliste Sachsen-Anhalt
Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2
(gültig ab 01.07.2022)

| Entsorgung von: | Preis (EUR/kg) netto | / brutto |
|---|-----------------------------|------------|
| Tierkörper Kat 1 und Kat 2 | | |
| Lose, Systembehälter, Großcontainer | 0,247 € | / 0,294 € |
| TN aus Schlachtungen Kat 1 und Kat 2 | | |
| Im Systembehälter | 0,258 € | / 0,307 € |
| Im Großcontainer | 0,138 € | / 0,164 € |
| Anfahrtpauschalen | | |
| (inklusive Verwiegung) | Preis (EUR/Anfahrt) netto | / brutto |
| Systembehälter und Hausschlachtung | 26,00 € | / 30,94 € |
| Großcontainer | 200,00 € | / 238,00 € |
| Falltier | 26,00 € | / 30,94 € |
| Entgelt für den Transport verendeter Tiere mit einem Gewicht von mehr als 30 kg an das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt | | |
| | Preis (EUR/Transport) netto | / brutto |
| Pro Fahrt werden abgerechnet | 200,00 € | / 238,00 € |

Werden verendete Tiere von mehreren Besitzern bei einer Fahrt transportiert, sind die Kosten anteilig mit den jeweiligen Besitzern zu verrechnen. Hierbei trägt jeder Besitzer den gleichen Anteil.

Rechnungslegung: Berechnet wird der Brutto-Betrag. Sollte sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz ändern, gilt die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Anlage
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die
Entsorgung von Tierkörpern Tierkörperteilen und
Erzeugnissen (Tierische Nebenprodukte)

1. Allgemeines

1.1.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Leistungen, die wir in Durchführung ordnungsbehördlicher Aufgaben oder auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nach den Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte infolge behördlicher und privater Beauftragungen erbringen.

Diese Bedingungen hängen zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumen aus.

Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie entweder von uns schriftlich bestätigt worden sind oder von unserem Geschäftsführer oder einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter getroffen worden sind und durch die zuständige Behörde genehmigt wurden.

1.2.

Schweigen auf etwa abweichende Bestimmungen des Auftraggebers gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann für uns rechtsverbindlich, wenn sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt werden.

2. Angebot, Auftrag, Preis, Kreditwürdigkeit

2.1.

Alle Angebote sind freibleibend.

Die angebotenen Preise erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2.2.

Vereinbarungen, die nach dem Auftragseingang getroffen werden, sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter der Geschäftsleitung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Einer schriftlichen Auftragsbestätigung bedarf es nicht, soweit eine Entsorgung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und/oder ordnungsbehördlicher Anordnung erfolgen muss.

2.3.

Die Berechnung unserer Leistungen erfolgt nach den jeweiligen bei der Auftragserteilung gültigen, durch die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde genehmigten und in unseren Geschäftsräumen ausliegenden Listenpreisen.

3. Termine

3.1.

Die von uns genannten Abholtage sind verbindlich.

3.2.

Bei Eintritt unvorhergesehener Behinderungen, die außerhalb unseres Willens und Einflußphäre liegen, und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Tatbestände „höhere Gewalt“, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

4. Pflichten, Verwahrung, Abholung

4.1.

Bis zum Zeitpunkt der Entsorgung (Übergabe) trägt der Auftraggeber die ihm nach den Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte auferlegten Pflichten.

4.2.

Die anfallenden Tiere, Tierkörperteile, und sonstigen zur Übergabe an uns bestimmten Gegenstände sind vom Auftraggeber ohne Beimengungen anderer Materialien (mit Ausnahme der von der SecAnim kostenpflichtig bereitgestellten Maisstärkesäcke) in Behältnissen, die von unseren Fahrzeugen aufgenommen werden können, zu sammeln und bis zum Entsorgungszeitpunkt unentgeltlich aufzubewahren.

4.3.

Bei der Abholung hat der Auftraggeber die Gegenstände nach Ziffer 4.2. herauszugeben.

Darüber hinaus verpflichtet er sich zu unentgeltlicher Hilfeleistung, insbesondere dazu, die Gegenstände bis zum nächsten, von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Aufnahmestelle heranzuschaffen.

4.4.

Kommt der Auftraggeber den unter Nr. 4.2. und 4.3. genannten Verpflichtungen nicht nach, so sind wir unter

gleichzeitiger Mitteilung an die Ordnungsbehörde berechtigt, die erforderlichen Mehrkosten nach billigem Ermessen zu erheben.

4.5.

Um die Masse der abzuholenden tierischen Nebenprodukte festzustellen, werden die tierischen Nebenprodukte bei Abholung durch den Auftragnehmer mit einer entsprechend geeigneten Wägeeinrichtung mit elektronischer Erfassung der Wägedaten direkt vor Ort verwogen. Der Besitzer der zu beseitigenden Nebenprodukte erhält einen Wiegeschein entweder unmittelbar nach der Wägung, sofern er bei der Abholung anwesend ist, oder mit der Rechnung.

5. Zahlungsbedingungen

5.1.

Bei nicht gewerblichen Schlachtbetrieben und Einzelentsorgungen ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird – der jeweilige Rechnungsbetrag bei der Abholung, bei dem gewerblichen Schlachtbetrieben, Schlachthöfen und Schlachtfirmen nach Rechnungserteilung ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.

5.2.

Schecks werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Die Abtretung einer dem Auftraggeber gegenüber einem Dritten zustehende Forderung an Erfüllungsstatt wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Wunsch des Auftragnehmers einen angemessenen Vorschuss an den Auftragnehmer zu zahlen.

5.3.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredit zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz.

Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

5.4.

Befindet sich der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer Forderung des Auftragnehmers mehr als zwei Monate in Verzug, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auf unser Verlangen hin eine bankübliche Sicherheit zu stellen.

6. Eigentumsübergang

Im Zeitpunkt der Entsorgung (Abholung) geht das Eigentum an den Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen uneingeschränkt auf uns über.

7. Haftung

Wir haften ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand wird der Sitz der Gesellschaft für den Fall, dass wir Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens anhängig machen. Außerdem wird Genthin als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Firmen- oder Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder der Firmen- oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im

Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so ist Genthin Gerichtsstand.

9. Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne oder vorstehende Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem Vertragszweck unter angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

Im Auftrag


Dr. Preuß



Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Anhalt-Bitterfeld Nr. 01

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juli 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. August 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. November 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Dessau-Roßlau Nr. 03

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juli 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. August 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Wittenberg**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. November 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Wittenberg Nr. 10

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juli 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. August 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Harzer
Werke Motorentechnik GmbH in 38889 Blankenburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei
mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall
von 20 Tonnen oder mehr je Tag in
38889 Blankenburg, Harz**

Die Harzer Werke Motorentechnik GmbH, in 38889 Blankenburg beantragte mit Schreiben vom 03.11.2021 (Posteingang 01.12.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer
Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von
20 Tonnen oder mehr je Tag,**

hier: Gesamtverlagerung der mechanischen Bearbeitung (Nebenanlage) in eine rekonstruierte Werkhalle

auf dem Grundstück in **38889 Blankenburg,**

Gemarkung: **Blankenburg,**
Flur: **1,**
Flurstück: **1293.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die wesentliche Änderung betrifft ausschließlich die Verlegung von Maschinen und Anlagenteilen der Endbearbeitung auf das Betriebsgelände in die dafür vorgesehene modernisierte und rekonstruierte Werkhalle die bereits in der Vergangenheit gewerblich genutzt worden ist.
- Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Hauptanlage, der Gießerei des Unternehmens, ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht vorgehen.
- Aus der Standortverlegung ergibt sich eine Reduzierung der Wegstrecken, womit eine Verminderung des Einsatzes der Betriebsmittelmengen, der Energie und der Dauer und Frequenz der mit dem Transport verbundenen Emissionen einhergeht.
- Es ergeben sich voraussichtlich Verbesserungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit und der effizienten Raumnutzung.
- Durch Einsatz moderner Technologien (z.B. gasbeheizte Infrarotstrahler anstelle herkömmlicher Ölheizungen und LED-Beleuchtung) ergeben sich zusätzliche Vorteile in der effizienten Energienutzung.
- Durch die ausschließliche Verlegung der Nebenanlage ist davon auszugehen, dass quantitativ keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, über das bestehende Maß hinaus auftreten.
- Es ergeben sich keine Emissionen über den bestehenden Zustand hinaus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sind somit nicht zu erwarten.
- Die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurden an den Immissionsorten durch den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung im Tagzeitraum um rund 17 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 8 dB unterschritten.
- Zur Realisierung der Maßnahmen sind keinerlei Eingriffe in die Natur und Landschaft notwendig. Es ist davon auszugehen, dass keine relevanten Auswirkungen auf das umliegende Biotoppotential auftreten werden. Durch die Verlegung in die dafür vorgesehene und bereits in der Vergangenheit gewerblich genutzten Werkhalle, ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Charakters der umliegenden Landschaft.
- Das zum Vorhaben umliegende Areal ist vorrangig durch die gewerbliche Nutzung charakterisiert, womit ein Vorbelastungseffekt bzgl. möglicher Beeinträchtigungen geschützter Spezies einhergeht. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.
- Es treten keine Änderungen bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und beim Abwasser auf. Aufkommende wassergefährdende Stoffe werden in Spezialbehältern aufgefangen, gelagert und nach Bedarf

fachgerecht entsorgt. Niederschlagsabwasser versickert auf den nichtversiegelten Flächen. Die Handhabung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf undurchlässigen Flächen, Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Anlage auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

- Im Herstellungsprozess werden keine gefährlichen bodengefährdenden Stoffe verwendet, wodurch Auswirkungen auf die Bodenfunktionen auszuschließen sind.
- Eine Umformung, Versiegelung oder anderweitige Nutzung des Bodens und der Flächen auf dem Betriebsgelände ist über das bestehende Maß hinaus nicht vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind somit nicht zu erwarten
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i.V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landwirt-
schaftliches Unternehmen Tangeln e. G. in 38489
Beetzendorf OT Tangeln auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten von
13.147 m³, zur Biogaserzeugung von 4,18 Mio. Nm³/a,
Lagerung von 10,97 t Biogas und anschließender
Erzeugung von Strom und Prozesswärme von
4,18 MW in einer in 38489 Beetzendorf OT Tangeln,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln e. G., 38489 Beetzendorf OT Tangeln beantragte mit Schreiben vom 26.09.2019 (Posteingang 30.09.2019) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage

**zur Lagerung von Gülle oder Gärresten von
13.147 m³,
zur Biogaserzeugung von 4,18 Mio. Nm³/a,
Lagerung von 10,97 t Biogas
und anschließender Erzeugung von Strom und
Prozesswärme von 4,18 MW
in einer Verbrennungseinrichtung,**

**hier: die Erweiterung der Biogasanlage durch die Er-
richtung und den Betrieb eines zusätzlichen
BHKW inkl. einer Trafostation, Steuerung und
Gasaufbereitung,**

**die Umnutzung des Güllebehälters als Gärrestla-
ger,
die Errichtung eines Doppelmembranspeichers,
die Erneuerung des Gasspeichers auf Gärrestla-
ger und
die Errichtung eines Wärmespeichers und eines
Separators**

auf dem Grundstück in **38489 Beetzendorf OT Tangeln,**

Gemarkung: **Tangeln,**
Flur: **9,**
Flurstück: **5, 229.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund der gasdichten Abdeckung sind Geruchsemissionen von der Lagerung des flüssigen Gärrestes nicht zu erwarten.
- Das offene Gärrestlager sowie der offene Silagesickersaftlagerbehälter werden geruchsmindernd abgedeckt.
- Geruchsimmissionen an den umliegenden Orten durch die Abgase der BHKW sind aufgrund der Schornsteinhöhe (> 10 m über Flur) gering.
- Der Immissionswert für Gerüche von 15 % wird an allen Immissionsorten eingehalten.
- Beide BHKW werden selbst bei Vollast die Bagatellmassenströme nach TA Luft (2021) für Stickoxide und Schwefeloxide nicht überschreiten.
- Ammoniakemissionen aus der Lagerung des festen und flüssigen Gärrestes werden durch Abdeckung weitestgehend vermieden.
- Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung einschließlich des Fahrverkehrs werden für das neue BHKW die Richtwerte der TA Lärm am Tag und in der Nacht unterschreiten.
- Die Erholungsfunktion der das B-Plangebiet umgebenden Landschaft wird durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht beeinträchtigt.
- Durch eine Anpflanzung mit heimischen Gehölzen wird das Gebiet in das Landschaftsbild eingebunden.
- Durch eine entsprechende Farbgebung wird die Fernwirkung des neu zu errichtenden Gärrestlagers reduziert.
- Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, über das bestehende Maß hinaus auftreten.
- Das Landschaftsbild wird bereits von den baulichen Anlagen der vorhandenen Biogasanlage dominiert. Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.
- Durch die Aufschüttung eines Erdwalls sowie Gehölzanpflanzungen wird diese Vorbelastung verringert.
- Bezüglich des Schutzgutes Landschaft ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Die im Umfeld der Biogasanlage vorkommenden Vogelarten sowie Fischotter, Bachneunaue und Laubfrosch

- sind durch das geplante Vorhaben aufgrund der Entfernung nicht relevant beeinträchtigt.
- Die Werte für Ammoniak sowie das Abschneidekriterium für Stickstoff am FFH Gebiet „Tangelnscher Bach und Bruchwälder“ werden unterschritten.
 - Durch das geplante Vorhaben sind bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
 - Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (landwirtschaftliche Nutzfläche) und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
 - Aufgrund der baulichen Sicherheitsvorkehrungen sowie der zu erwartenden sachgerechten Lagerung der wassergefährdeten Stoffe, ist keine Gefährdung von Oberflächengewässern und des Grundwassers zu erwarten.
 - Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
 - Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft, durch die während der Baumaßnahmen kurzzeitig verstärkt auftretende Staub- und Abgasemissionen, können auf Grund ihres lediglich temporären Auftretens ausgeschlossen werden.
 - Der Baubereich liegt innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebsstandortes und ist Bestandteil des ehemaligen Baufeldes, sodass mit dem Auffinden von Bodendenkmalen nicht zu rechnen ist.
 - Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.
 - Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i.V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Schweinemast Gerbisbach GmbH & Co.KG in 39517
Sandbeendorf auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage als
Nebenanlage zu einer Anlage zum Halten von
Schweinen von Mastschweinen mit 20.160 Tierplätzen
und einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln mit
7962 Tierplätzen in 06917 Gerbisbach,
Landkreis Wittenberg**

Die Schweinemast Gerbisbach GmbH & Co.KG beantragte mit Datum vom 01.02.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage bestehend aus einer

- Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,668 MW,
- einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzleistung von 78,68 Tonnen je Tag,
- einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 20,448 t
- einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärrest mit einer Kapazität von 28.777,93 m³

als Nebenanlage zu einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 20.160 Tierplätzen und einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln mit 7962 Tierplätzen

hier:

- Verringerung der Inputmenge von 105,49 t/d auf 78,69 t/d
- Errichtung und Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagerbehälters mit einem Nettovolumen von 9.118 m³
- Erhöhung des BHKW-Abgaskamins von 10 m über GOK auf 16,9 m über GOK und Veränderung seiner Lage
- Nutzung der westlichen Kammer (Kammer 6) für die Lagerung des Silagesickersaftes und von Gülle
- Betrieb von einem Feststoffdosierer für Maissilage und Getreide am Fermenter 1
- Einstellung des Betriebes des zweiten Feststoffdosiers
- Errichtung eines Erdwalles östlich der bestehenden Sammelbecken mit den Abmessungen Länge 240,1 m, Breite 1,0 m, Höhe 0,70 m

auf dem Grundstück in **06917 Gerbisbach,**

**Gemarkung: Gerbisbach,
Flur: 2,
Flurstücke: 60, 144**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen waren.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Ergebnis der zu beurteilenden Geruchs-, Schadstoff, Staub- und Ammoniakimmissionen durch die geplante Änderung der Biogasanlage ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nach der Änderung der Biogasanlage nicht zu erwarten sind.

- Die mit den beantragten Maßnahmen geplanten Schallquellen werden an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen zu keinen unzulässigen Geräuschmissionen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) hervorgerufen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das angrenzende FFH Gebiet DE 4244 302 „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ durch die geplanten Maßnahmen können auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ausgeschlossen werden.
- Verstöße gegen Bestimmungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Arten innerhalb des FFH-Gebietes oder Verstöße gegen Belange des Artenschutzes nach § 44 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Änderungsvorhaben können ausgeschlossen werden.
- Die anlagenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können als nicht erheblich nachteilig eingestuft werden.
- Die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche können als nicht erheblich nachteilig eingestuft werden.
- Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwasserkörpers können unter Voraussetzung der geplanten Sicherheitsmaßnahmen vermieden werden.
- Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Durch die geplanten Änderungen an der Biogasanlage sind keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffmissionen, Luftverunreinigungen oder Klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.
- Die geplanten baulichen Erweiterungen der Biogasanlage fügen sich insgesamt in das Gesamtensemble der vorhandenen Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage ein. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind daher auszuschließen.
- Am Vorhabenstandort sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler registriert.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können insgesamt ausgeschlossen werden.
- Durch das geplante Änderungsvorhaben ist zusammenfassend bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der VERBIO Bitterfeld**

GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biodieselanlage in 06803 Bitterfeld- Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag wird der VERBIO Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Sterol; Erweiterung des Methanoltanklagers um 3 neue Tanks

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 4.8, 7.23.1, 8.12.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **372, 377, 437, 356, 385**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.07.2022 bis einschließlich 29.07.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**

FB Bauwesen, Raum 312
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht

zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Wiese-Umwelt-Service GmbH in 07980 Berga / Elster auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Kompostanlage in 39517 Tangerhütte
OT Polte, Landkreis Stendal**

Die Wiese-Umwelt-Service GmbH in 07980 Berga / Elster beantragte mit Schreiben vom 28.09.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

Kompostanlage

hier: Umbau der Anlage zur Anpassung an den Stand der Technik, Erhöhung des Durchsatzes auf ca. 47.000 t/Jahr

auf dem Grundstück in **39517 Tangerhütte
OT Polte,**

Gemarkung: **Ringfurt,**
Flur: **6,**
Flurstück: **618/8, 18/9, 18/5, 32.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Betrieb der Kompostierungsanlage verursacht keine Luftschadstoffe. Der Kompostierungsprozess ist mit der Entstehung von Gerüchen verbunden. Durch die Verwendung eines geschlossenen Systems (insbesondere Einhausung geruchsintensiver Betriebsvorgänge) werden Geruchsemissionen deutlich reduziert.
- Eine Schallberechnung ergab, dass die nach TA Lärm zulässigen Immissionswerte für Dorfgebiete auch unter ungünstigen Betriebszuständen der Anlage deutlich unterschritten werden.
- Das Unfallrisiko einer Kompostierungsanlage ist als gering einzuschätzen. Gefährliche Stoffe oder Technologien, etwa hinsichtlich einer Explosionsgefahr, werden nicht verwendet. Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, als nicht erheblich nachteilig eingestuft.
- Durch die im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen geplanten Ersatzpflanzungen von Feldgehölzen im Anlagennahbereich wird eine naturnahe Entwicklung des Anlagenumfeldes unterstützt.
- Durch den Betrieb der Kompostierungsanlage kommt es mit Ausnahme von sehr geringen Fahrzeugemissionen zu keinen Emissionen an Luftschadstoffen. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Motorenöl, Rottwasser) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.
- Der Betrieb der Kompostierungsanlage verursacht keine Emissionen an Klimaschadstoffen. Aufgrund des natürlichen Anlagenumfeldes (größere Wald- und Wiesenflächen) wirkt sich das Vorhaben nicht negativ auf das Klima aus.
- Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6,
40221 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage in
06179 Teutschenthal, Landkreis Saalekreis**

Die Uniper Hydrogen GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage

als verfahrenstechnische Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mittels elektrischer Energie für das Gesamtprojekt Energiepark Bad Lauchstädt

mit einer Gesamtleistung von maximal 30 MW für die Herstellung von ca. 6.000 Nm³/h Wasserstoff

(Anlage nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06179 Teutschenthal**,

Gemarkung: **Teutschenthal**,
Flur: **12**,
Flurstück: **89**.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.07.2022 bis einschließlich 24.08.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeindeverwaltung Teutschenthal
Amt für Bau und Ordnung
Am Busch 19
Zimmer 102
06179 Teutschenthal

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Gemeinde Teutschenthal zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 034601 36619 oder E-Mail: michael.gerdes@gemeinde-teutschenthal.de)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

25.07.2022 bis einschließlich 26.09.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 26.10.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Gemeinde Teutschenthal
Kultur- und
Gemeindezentrum
06179 Teutschenthal
Schafberg 3**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Schüssler Novachem GmbH in 06116
Halle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von
Salzlösungen in 06388 Südliches Anhalt,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Schüssler Novachem GmbH beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Salzlösungen von
20.000 t/a**

**hier: Erhöhung der Produktionskapazität auf
60.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06369 Südliches Anhalt,**

Gemarkung: **Edderitz,**
Flur: **3,**
Flurstück: **1008.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.07.2022 bis einschließlich 24.08.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Südliches Anhalt
Weißandt-Görlau
Zimmer 111
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.07.2022 bis einschließlich 26.09.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.10.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Görzig
Radegaster Straße 11a
06369 Südliches Anhalt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß**

§ 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39221 Bördeland, OT Zens, Salzlandkreis

Die Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort Zens

hier: Errichtung neuer Gärrestbehälter (V_{Netto} = 9.753 m³) mit Tragluftdach (V_{Gas} = 4.613 m³), Umnutzung bestehender Gärrestbehälter in Nachgärer, Errichtung Vorlagebehälter, Errichtung von zwei Getreidesilos, Erweiterung bestehende Fahrsiloanlage auf 80 m x 50 m, Erhöhung der Inputstoffmenge durch Änderung Inputmix auf 57,53 t/d, Erhöhung Gaslagerkapazität auf 16,1 t und der Biogasproduktion auf 4 Mio. Nm³/a, Erhöhung Gärrestlagerkapazität auf 15.268 m³, Erweiterung Umwälzung

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, 9.1.1.2, Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39221 Bördeland, OT Zens**

Gemarkung: **Zens,**
Flur: **1,**
Flurstück(e): **356/5; 10011.**

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.07.2022 bis einschließlich 24.08.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Bördeland**
Bauamt, Zimmer 201
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland, OT Biere

Mo. von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 07:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:15 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur

beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039297 – 260 oder – 26175. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

25.07.2022 bis einschließlich 07.09.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Gewässerherstellung im Kiesabbaugebiet Wegeleben auf der Erweiterungsfläche Ostfeld“ in den Landkreisen Harz und Börde

Vorhabensträgerin: Kieswerke Bodetal GmbH & Co.KG

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag der Vorhabensträgerin, Kieswerke Bodetal GmbH & Co.KG, gemäß den §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Die Vorhabensträgerin legte zur Vorprüfung des Einzelfalls eine Tischvorlage vor. Nach Prüfung dieser Unterlagen stellte das Landesverwaltungsamt für das Vorhaben die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Pflicht) fest.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 28.07.2022 bis 27.08.2022

während der Dienststunden

bei der Stadt Halberstadt

Mo. von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Di. von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 9.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr

Stadt Halberstadt
Fachbereich Recht und Kommunale Angelegenheiten
Gemeindeangelegenheiten
Raum 128
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt

und

bei der Verbandsgemeinde Vorharz

Mo. von 9.00 bis 11.30 Uhr
Di. von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 9.00 bis 11.30 Uhr
Do. von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 9.00 bis 11.30 Uhr

Verbandsgemeinde Vorharz
Sekretariat
Markt 7
38828 Wegeleben

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Plan kann im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes,

<http://www.lwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren/>

abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes keine Auslegung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darstellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die Planunterlagen können des Weiteren beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser, Zimmer 243, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale) im o.g. Zeitraum während der Dienststunden (Mo-Do von 09.00 – 15.00 Uhr, Fr von 09.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12.09.2022**, bei der Stadt Halberstadt oder der Verbandsgemeinde Vorharz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Hauptsitz Halle (Saale), Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) sowie am Dienstsitz Dessauer Str. 70, Raum 243, 06118 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der

Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
7. Bei dem o.g. Bauvorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben.
8. Vom Beginn der Auslegung dieses Plans im Planfeststellungsverfahren dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln

vom 4. Juli 2022

Die Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln vom 25. Februar 2022 wird wie folgt geändert:

1. Die unter Ziffer 4 Satz 1 genannte Befristung wird bis zum 31.12.2022 verlängert.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe vom Juli 2022) und im Internet auf den Seiten des Landesverwaltungsamtes unter

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie>.

Begründung

Mit der Verlängerung der Gestattung wird in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG vom 11.02.2022 (BANz AT 18.02.2022 B6) weiterhin ermöglicht, tamoxifenhaltige Arzneimittel abweichend von den Vorgaben des AMG in den Verkehr zu bringen. Dies ist notwendig, um bis zum Ende des Jahres 2022 eine Stabilisierung der Versorgung mit in Deutschland zugelassenen Arzneimitteln erreichen zu können.

Die Gestattung wird zeitlich befristet erteilt. Die zeitliche Befristung beruht auf § 79 Abs. 6 AMG. Demnach sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Sie orientieren sich an den bereits getroffenen Maßnahmen und aktuellen Aussagen zur Wiederaufnahme der Regelversorgung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)

- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.



Landesverwaltungsamt
Dr. Anja Schmeil
Referatsleiterin

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über
eine straßenrechtliche Entscheidung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom
9. Juni 2022 – Z/233-31030/3/22**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet des Ortsteils Meßdorf der Stadt Bismark (Altmark), Landkreis Stendal und des Ortsteils Beese der Stadt Kalbe (Milde), Altmarkkreis Salzwedel, gelegene Neubaustrecke der Landesstraße L 15 wird vom Abzweig

von ihrem bisherigen Verlauf am Ortseingang Beese bei Netzknoten 3235 015, Station 2.569, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 15 in den bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3235 015, Station 2.792, mit einer Länge von 223 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 15 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 15 vom Abzweig der Neubaustrecke von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3235 015, Station 2.569, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 15 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3235 015, Station 2.800 (alt), mit einer Länge von 231 Metern, wird eingezogen.

2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.08.2022 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2016

Aufgrund §16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt in der Verbandsversammlung am 25.11.2021 mit Beschluss Nr. 2-2/2021 über den Jahresabschluss 2016 beschlossen und zugleich dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Vom Tage der Bekanntmachung an, liegt der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 an sieben Werktagen zur Einsichtnahme beim Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Calvörde, 24.06.2022



Kausche
Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 17.11.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) i. V. m. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 07/2021).

Im Zeitraum vom 03.01.2022 bis zum 07.02.2022 fand die öffentliche Auslegung des Entwurfes statt.

In ihrer Sitzung am 22.06.2022 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Abwägung über den Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht beschlossen (Beschluss-Nr.: RV 03/2022).

Ebenso hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 22.06.2022 beschlossen, der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Bezug auf die geänderten Teile des Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Beschluss-Nr.: RV 04/2022).

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der **geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben** (§ 9 Abs. 3 ROG). Mit angeführten Beschluss RV 04/2022 kommt der Plangeber den gesetzlichen Vorschriften nach.

Der Planentwurf mit seiner Begründung, die Festlegungskarten zur räumlichen Abgrenzung: 2.1.6 Mittelzentrum Schönebeck (Elbe), 2.3.4 Grundzentrum Eilsleben, 2.3.11 Grundzentrum Loburg, 2.3.12 Grundzentrum Möckern, das Zentrale-Orte-Konzept (Anlage 1), die Anlagen 2-5 Raumordnerische Verträge der Orte: Flechtingen und Calvörde, Güsten und Alsleben (Saale), Oebisfelde-Weferlingen und Rogätz-Colbitz sowie der Umweltbericht wurden im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss RV 07/2021 vom 17.11.2021, Beschluss RV 03/2022 vom 22.06.2022), insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Salzlandkreises, der Verbandsgemeinde Obere Aller, der Einheitsgemeinde Stadt Möckern, der Verbandsgemeinde Flechtingen, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Verbandsgemeinde Saale-Wipperf, der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

und der fachlichen Hinweise des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 10.02.2022), teilweise überarbeitet bzw. angepasst. Diese Unterlagen stellen die geänderten Bestandteile dar.

Die geänderten Teile des Planentwurfes mit seiner Begründung sind im Text gelb markiert.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Magdeburg, öffentlich für einen Monat ausgelegt.

Dazu werden der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans, die Festlegungskarten mit Karte 1 - Zeichnerische Darstellung, die Karten 2.1.1 bis 2.3.24 Räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte einschließlich der zugehörigen Begründung und der Umweltbericht sowie die Anlage 1 Zentrale Orte Konzept (Bestandteil der Begründung), die Anlage 2 Raumordnerischer Vertrag der Orte Flechtingen und Calvörde, die Anlage 3 Raumordnerischer Vertrag der Orte Gütten und Alsleben (Saale), die Anlage 4 Raumordnerischer Vertrag der Orte Oebisfelde und Weferlingen und die Anlage 5 Raumordnerischer Vertrag der Orte Rogätz und Colbitz im Zeitraum

vom 25. Juli 2022 bis zum 31. August 2022

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
3. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, sind Montag bis Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr und Freitag 09:00 – 12:00 Uhr.
4. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.

5. Kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609 (6. OG), An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Die Öffnungszeiten gelten vorbehaltlich möglicher Änderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Eine telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme des Textteils ist wünschenswert (0391 540-5385).

Die Auslegung erfolgt auch durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link: <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>.

Stellungnahmen können bis zum **05. September 2022** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an info@regionmagdeburg.de gesendet werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STP ZO RPM“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist **am 05. September 2022** sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 22. Juni 2022

Markus Bauer
Vorsitzender